



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. März 2020

Nummer 12

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>142 Anerkennung einer Stiftung (Lehmann &amp; Fries Stiftung) S. 125</p> <p>143 Anerkennung einer Stiftung (Brigitte Schaffart Stiftung) S. 125</p> <p>144 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW S. 126</p> <p>145 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für ein Vorhaben der Firma Air Liquide Deutschland GmbH S. 126</p>	<p>146 Satzungsänderung des Deichverbandes Duisburg-Xanten S. 129</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>147 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 26. Sitzung der Verbandsversammlung S. 130</p> <p>148 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3221122769 und Nr. 3225323785 S. 131</p>
--	---

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 142 Anerkennung einer Stiftung (Lehmann & Fries Stiftung)

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2028

Düsseldorf, den 09. März 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Lehmann & Fries Stiftung“

mit Sitz in Tönisvorst gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 125

#### 143 Anerkennung einer Stiftung (Brigitte Schaffart Stiftung)

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2088

Düsseldorf, den 10. März 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Brigitte Schaffart Stiftung“

mit Sitz in Velbert gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 23.12.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 125

**144 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW**

Bezirksregierung  
25.04.01.01-01/05-Deckblatt 14

Düsseldorf, den 09. März 2020

**Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708; Deckblatt 14 –Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen auf andere Flächen im Ostteil der Neubaumaßnahme**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Vorhabenträger) beantragte mit Schreiben vom 06.07.2018 zu überprüfen, ob durch die geplanten Änderungen des Deckblattes 14 eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 5 UVPG ausgelöst wird. Hierzu führte der Vorhabenträger eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durch.

Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05/A 44 in der Gestalt der Änderungen vom 28.12.2007 und 19.02.2009, den jeweiligen in der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19.02.2009 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu Protokoll gegebenen Ergänzungen, der Änderungen vom 15.03.2010, 21.12.2012, 14.03.2013, 02.08.2016, 23.09.2016 sowie 09.11.2017).

Gegenstand der Planänderung ist die Verlagerung von planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen auf andere Flächen im Ostteil der A 44 (sog. Deckblatt 14).

Der Ostteil der A 44 verläuft zwischen der Anschlussstelle Heiligenhaus (L 156) und Velbert (B 227) und steht bereits unter Verkehr. Im Zuge der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Ostteil der Neubaumaßnahme sind im geringen Umfang einige Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen auf andere Flächen zu verlegen. Hierfür sieht das Konzept vor, bereitstehende Flächen (Restflächen) im Eigentum des Bundes für die Aufnahme der Ausgleichflächen heranzuziehen sowie vorgesehene Heckenpflanzungen zwischen Wirtschaftswegen und

landwirtschaftlichen Flächen so zu verlagern, dass eine Nutzung von bestehenden Ackerflächen weiterhin erfolgen kann. Das Vorhaben liegt innerhalb der Planfeststellungsgrenzen des vorgenannten Beschlusses zum Neubau der A 44. Der Flächenaustausch erfolgt im Verhältnis 1:1 bei gleichbleibendem Maßnahmentyp (Pflanzungen, extensives Grünland) und gleichbleibendem Kompensationsziel gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan. Gesetzlich geschützte oder anderweitig besonders wertvolle, seltene Biotop sowie Lebensräume von besonderer Bedeutung für Tiere werden von dem Vorhaben nicht berührt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vom Vorhaben nicht ausgelöst. Gewässerschutzvorgaben werden beachtet.

Der geringe Umfang der Maßnahme sowie die Übersicht über die Wirkfaktoren verdeutlichen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind mit dem Flächentausch nicht verbunden. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bzw. Lebensräume sind ebenfalls nicht erheblich nachteilig betroffen.

Die durchgeführte überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG führt nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf zu dem Ergebnis, dass von dem Planänderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG festgestellt und bekanntgegeben, dass für das beantragte Planänderungsverfahren keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Kois

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 126

**145 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für ein Vorhaben der Firma Air Liquide Deutschland GmbH**

Bezirksregierung  
53.04-0303469-0003-G16-0003/20

Düsseldorf, den 19. März 2020

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Anträge der Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gasen in ortsbeweglichen Druckgefäßen im Spezialgaswerk Krefeld-Gellep, Bataverstraße 47, 47809 Krefeld, nach § 16 BImSchG und auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG**

Die Air Liquide Deutschland GmbH hat mit Datum vom 20.12.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf Anträge auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Gaselagers im Spezialgaswerk Krefeld-Gellep und gemäß § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt.

Das Spezialgaswerk befindet sich in 47809 Krefeld, Bataverstr. 47. In dem Werk werden Industriegase angeliefert, gelagert und in verkaufsfertige Gebinde gefüllt. Das Spezialgaswerk Krefeld-Gellep ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse.

Der Betriebsbereich umfasst mehrere nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen. Zu diesen gehört insbesondere das sog. Gaselager, das der Lagerung von Gasen in ortsbeweglichen Druckgefäßen (z.B. Gasflaschen) dient. In dieser genehmigungsbedürftigen Anlage dürfen bisher auf der Grundlage erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen folgende Mengen gelagert werden (IST-Zustand): 19,9 t sehr giftige Gase, 120 t giftige und brandfördernde Gase, 30 t Ammoniak, 20 t Chlor und 100 t brennbare Gase.

Gegenstand des aktuellen Antrages ist:

1. Die Neuordnung von Lager- und Bereitstellungsflächen des bestehenden Gaselagers (unter Einbeziehung eines neu zu errichtenden Breitangregallagers und eines Palettendurchlaufers mit Kommissioniertunnel),
2. die Erhöhung der zugelassenen Lagermenge für Acetylen von <5 t auf <30 t und
3. die Erweiterung der Betriebszeit von bisher 6.00 bis 22.00 Uhr auf einen 24-Stunden-Betrieb.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die geänderte Anlage bis Ende 2021 in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit folgenden Nummern des Anhang I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV):

Nr. 9.3.1 (in Verbindung mit Nrn. 9 und 30 des Anhangs 2),

Nr. 9.3.2 (in Verbindung mit Nrn. 2, 16 und 29 des Anhangs 2) und

Nr. 9.1.1.1.

Die Anlage fällt unter Nrn. 9.1.1.2 und 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt durch Bezirksregierung Düsseldorf.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgeblichen Vorschriften sind § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz und die §§ 8 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

**Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 30.03.2020 bis einschließlich 29.04.2020 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:**

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag  
von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,  
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Krefeld, Zimmer 205,  
Vermessungs- und Katasterwesen,  
Friederichstraße 25, 47798 Krefeld

Vormittags: Montag bis Freitag von 8:30 – 12:30  
Uhr und Nachmittags: Montag bis Mittwoch von  
14:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 –  
17:30 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung unter Telefon-Nr. 0211/ 475- 9163 und
2. bei der Stadtverwaltung Krefeld unter Telefon-Nr. 02151/36603846.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u.a. die folgenden gutachterlichen Stellungnahmen und Berichte vorgelegt:

- Schallprognose für die Erweiterung des Spezialgaswerks Krefeld-Gellep im Rahmen des Projekts "PHENIX" der Müller-BBM GmbH vom 10.12.2019, Bericht Nr. M149100/03
- Verkehrsuntersuchung "Air Liquide im Hafen Krefeld" der IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH vom 10.12.2019, Projekt 19N012-B
- Gutachterliche Stellungnahme "Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 50 BImSchG" / "Vorhaben: Umstrukturierung und Erweiterung des Spezialgaswerks Krefeld-Gellep" / "Anträge nach § 16 BImSchG und § 23b BImSchG" der Ensacon GmbH vom 18.12.2019 ("KAS-18-Gutachten")
- UVP-/FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung der Ensacon GmbH vom 09.12.2019
- Sicherheitsbericht für das Spezialgaswerk Krefeld-Gellep zum Antrag nach § 16 BImSchG (Umstrukturierung des Gaselagers).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Krefeld innerhalb der **Einwendungsfrist vom 30.03.2020 bis einschließlich 13.05.2020** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der

einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de). Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter [http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_De-Mail.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html).

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen ([http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_versehene\\_E-Mails.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html)).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

**Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 17.06.2020, 09:30 Uhr.**

**Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Museum Burg Linn, Museumsscheune, Rheinbabenstr. 85, 47809 Krefeld.**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Datenschutz-Hinweise**

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Eingabe verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Behörde nur im notwendigen

Umfang und ausschließlich an die betroffenen Fachbereiche der Bezirksregierung Düsseldorf, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer ggf. erforderlichen Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde/Genehmigungsbehörde/Beteiligungsbehörde weitergegeben. Die/der Datenschutzbeauftragte unterliegt einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen.

Im Auftrag  
gez. Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 126

## **146 Satzungsänderung des Deichverbandes Duisburg-Xanten**

Bezirksregierung  
54.04.02.12

Düsseldorf, den 10. März 2020

### **Satzungsänderung des Deichverbandes Duisburg-Xanten**

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz -WVG- (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Duisburg-Xanten am 18. Dezember 2019 beschlossene Änderung des § 46 der Verbandssatzung des Deichverbandes Duisburg-Xanten wie folgt:

#### **§ 46**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge, Fälligkeit**

- (1) Der Deichverband erhebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid. Die vom Erbtag festgesetzten Veranlagungsregeln können nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle oder auf der Internetseite des Deichverbandes eingesehen werden.
- (2) Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle und die Zahlungsfristen anzugeben.
- (3) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt

werden, ist entsprechend § 37 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.

- (4) Wer seinen Verbandsbeitrag nach Ablauf des Fälligkeitstages leistet, hat einen Zuschlag von mindestens 7 Euro zu zahlen. Zusätzlich ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 % des rückständigen Verbandsbeitrages zu entrichten. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Verbandsbeiträge werden zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
- (6) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl nach einem sich aus den Veranlagungsregeln ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

Die Satzung tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag  
gez. Axel Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 129

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **147 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 26. Sitzung der Verbandsversammlung**

Die 26. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 27. März 2020 – 10:00 Uhr –  
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,  
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,**

statt.

#### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

- Niederschrift der Sitzung vom 13.12.2020
- Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 0.1 Ersatzwahl eines beratenden Mitglieds der Verbandsversammlung  
– Drucksache Nr. 13/1677

### **1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**

#### Vorlagen der Bezirksregierungen/ Strukturausschuss

- 1.1 Förderprogramm Kommunaler Straßenbau 2020  
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung  
– Drucksache Nr. 13/1696
- 1.2 Städtebauförderung  
hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2020  
– Drucksache Nr. 13/1641 \*)
- 1.3 Städtebauförderung  
hier: Vorschlag für das Sonderförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2020“  
– Drucksache Nr. 13/1642 \*)

\*) Die Vorlagen zu TOP 1.2 und 1.3 werden im Nachgang zur Sitzung des Strukturausschusses nur zur Kenntnis gegeben, da die Einplanungsgespräche bereits stattgefunden haben.

#### Vorlagen des Regionalverband Ruhr/ Planungsausschuss

- 1.4 Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –  
– Drucksache Nr. 13/1643
- 1.5 Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe  
– Drucksache Nr. 13/1644
- 1.6 Erarbeitungsbeschluss zur 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, in der Stadt Marl:  
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentauschs  
– Drucksache Nr. 13/1645
- 1.7 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Änderung der textlichen Festlegung 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark) - Aufstellungsbeschluss  
– Drucksache Nr. 13/1652

- 1.8 Änderungsverfahren 35 E (Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard - ESSEN 51) des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)  
Erteilung des Einvernehmens gemäß § 39 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW  
– Drucksache Nr. 13/1653
- 1.9 Zeitplan für die Umsetzung der Aufträge der Beratung in den Gremien  
– Drucksache Nr. 13/1664
- 1.10 Anfragen und Mitteilungen
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.1 Bestellung der Prüfer im Referat Rechnungsprüfung  
– Drucksache Nr. 13/1704
- 2.2 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW  
– Drucksache Nr. 13/1700
- 2.3 Übersicht über die Fraktionsanfragen aus dem Jahr 2019  
– Drucksache Nr. 13/1654
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.4 Fortführung Luftbildkooperation Geonetzwerk.metropoleRuhr  
– Drucksache Nr. 13/1673
- . Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.5 Liegenschaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr  
– Drucksache Nr. 13/1676
- 2.6 Konzept zur Umwandlung von Waldflächen des RVR in Naturwaldzellen  
– Drucksache Nr. 13/1588
- . Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.7 Entwurf des Jahresabschlusses 2018 des Regionalverbandes Ruhr  
– Drucksache Nr. 13/1699
- . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.8 **Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH**  
- Verlängerung der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Kultur Ruhr GmbH für den Zeitraum 2021-2023  
– Drucksache Nr. 13/1639

. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr-Grün

- 2.9 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2018  
Beschluss über die Zuführung zur Ausgleichsrücklage  
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün  
– Drucksache Nr. 13/1646
- 2.10 Zertifizierung der Wälder von Ruhr Grün nach FSC  
– Drucksache Nr. 13/1623
- 2.11 Antrag der Fraktion Die Linke auf Aufnahme des TOP:  
Position der Metropole Ruhr zur EU-Strukturförderung 2021-2027  
– *Antrag wird nachgereicht*
- 2.12 Anfragen und Mitteilungen
- 2.12.1 Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion i.S.  
Umsetzung der Informations- und Motivationskampagne zur Direktwahl des Ruhrparlaments im Jubiläumsjahr 2020  
– Drucksache Nr. 13/1632-1

Essen, den 10. März 2020



Josef Hovenjürgen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 130

**148 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3221122769 und Nr. 3225323785**

Die Sparkassenbücher Nr. 3221122769 und Nr. 3225323785 werden gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 03. März 2020

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 131

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf